Das Eigentum am Sammelvermögen.

Auszug aus einer Schrift

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Otto Ulmer

Referendar.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

A. Einleitung.

Die Schwierigkeit der Erkenntnis der rechtlichen Natur des Sammelunternehmens, die im geltenden Recht nicht geregelt ist, zeigt sich in der Unmenge von Theorien, welche zur Erforschung ihres Wesens aufgestellt worden sind. Sie lassen sich unter dem Gesichtspunkt, wer Subjekt des Sammelvermögens ist, in zwei Hauptgruppen zerlegen:

I. Das Sammelvermögen ist selbständiger Rechtsträger.

II. Das Sammelvermögen steht im Eigentum physischer Personen.

B. Untersuchung der Frage nach dem Subjekt des Sammelvermögens.

I. Alle Theorien, die das Sammelvermögen als selbständigen Rechtsträger und demgemäß als juristische Person oder ein ähnliches Gebilde ansehen, das rechtlich nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen ist und auf das die Vorschriften über die juristischen Personen Anwendung finden sollen, sind gegenüber dem für unser Recht geltenden numerus clausus der juristischen Personen und gegenüber den klaren Vorschriften des Gesetzes, nach denen die Entstehung juristischer Personen an ganz bestimmte beim Sammelunternehmen regelmäßig nicht vorhandene Voraussetzungen geknüpft ist, unhaltbar.

II. Gehört das Sammelvermögen aber keiner juristischen Person, so kann es nur — Herrenlosigkeit anzunehmen wäre widersinnig — einer der beim Sammelunternehmen beteiligten Personengruppen — Bedachte, Spender, Sammler — gehören.

1. Die Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse und die Untersuchung der rechtlichen Natur des Spendungsgeschäftes verbietet es, den Spendern oder den Bedachten Eigentum am Sammelvermögen zuzuschreiben. Jede Spende ist eine freiwillige Aufgabe des Eigentums an dem Gegenstande, der mit der Spende zugunsten des Sammelzweckes hingegeben wird. Diese Eigentumsaufgabe der Spender kann entweder zugunsten der Bedachten oder der Sammler erfolgen. Ein Eigentumsübergang von den Spendern auf die Bedachten wäre nur denkbar, wenn die Bedachten — ein seltener Ausnahmefall — ganz individuell bestimmt sind und man die Sammler als Stellvertreter der Bedachten, diese als deren Auftraggeber ansehen würde. Die Sammler aber nehmen eine derart untergeordnete Stellung als bloßes Uebergangsorgan tatsächlich nie ein. Sie sind zur Verwaltung und Verwendung berufen (§ 1914 B. G. B.) und können demgemäß ein so großes Maß von Selbständigkeit für sich in Anspruch nehmen, daß irgendwelche Rechte der Bedachten als ausgeschlossen angesehen werden müssen.

2. Wenn die Spender ihr Eigentum an ihren Spenden aufgeben, so sind sie sich vielmehr darüber klar, daß die Sammler das

Eigentum am Sammelvermögen erwerben sollen. Der Wille der bei dem Spendungsvertrag (contractus sui generis — „Sammelvertrag") beteiligten Sammler und Spender, daß das Eigentum am Sammelvermögen aber von den Sammlern nur in bestimmter, dem Aufruf zu entnehmender Hinsicht ausgeübt werden soll, kommt dadurch zum Ausdruck, daß in den Uebereignungsvertrag eine das volle Herrschaftsrecht einschränkende fiduziarische Nebenabrede aufgenommen wird. Je nach der Form und den Wirkungen, die man dieser Nebenabrede zuspricht, wird man romanistisches und deutschrechtliches Treuhändereigentum unterscheiden müssen.

a) Bei der Eigentumsübertragung nach Art der römisch-rechtlichen fiducia ist das Eigentum durch die Verpflichtung, es nur zur Förderung und Erfüllung des Sammelzweckes zu verwenden, obligatorisch beschränkt. Für die Sammler besteht hier eine aus der Zwecksatzung des Sammelunternehmens zu entnehmende persönliche Verpflichtung zur Erfüllung des Sammelzweckes oder zur Rückübertragung der Spenden an die Spender, wenn eine zweckentsprechende Verwendung der Spenden nicht eintritt oder nicht eintreten kann.

b) Die Eigentumsübertragung nach Art der deutschrechtlichen Treuhand geht unter einer dinglich wirkenden Resolutivbedingung vor sich, die eintritt, wenn die Sammler mit den Spenden zweckwidrig verfahren oder die Erfüllung des Sammelzweckes unmöglich geworden ist. Mit dem Eintritt der Bedingung soll dann das Eigentum von den Sammlern wieder dinglich auf die Spender zurückfallen.

Beide Arten der Uebertragung von Treuhändereigentum sind nach geltendem Recht möglich, die römisch-rechtliche ohne weiteres, da wir den Grundsatz der Freiheit obligatorischer Verträge haben und das pactum fiduciae ein solcher ist, aber auch die deutschrechtliche als bedingte Verfügung gemäß § 161 B. G. B. — Welche Art der Eigentumsübertragung vorliegt, wird sich in jedem Falle aus der Parteiabsicht sowie daraus, ob vertretbare oder nicht vertretbare Sachen zum Sammelvermögen beigesteuert wurden, zu ergeben haben. Eine obligatorische Beschränkung des Sammlereigentums ist in allen Fällen möglich, eine dingliche dagegen wird nur dann anzunehmen sein, wenn nicht vertretbare Gegenstände gespendet wurden, deren Individualität dauernd feststeht, während die von vertretbaren in der Regel durch Vermischung mit den anderen Spenden untergegangen sein wird.

C. Ergebnis.

Trotz der mangelhaften Regelung der rechtlichen Natur des Sammelunternehmens im Bürgerlichen Gesetzbuch ist es möglich, die Frage nach dem Eigentum am Sammelvermögen vom Boden unseres Rechts aus zur Zufriedenheit zu beantworten.